

Stimmrecht und Vertreterregelung DRT 2021 München

Basierend auf der Satzung des DRV gilt für die Stimmberechtigung und Vertretung auf dem DRT 2021 München folgendes:

I. Stimmberechtigung

Jedes ordentliche Mitglied des DRV, also jeder dem DRV angeschlossene Landesverband und Verein hat jeweils eine Stimme.

II. Vertretung

1. Eigenständige Rugby-Vereine

Eigenständige Rugby-Vereine werden durch den im Vereinsregister eingetragenen Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten.

Bei mehrgliedrigen Vorständen gilt:

Rugby-Vereine, bei denen Gesamtvertretung besteht, können sich auch nur von einem Vorstandsmitglied vertreten lassen, soweit eine entsprechende Ermächtigung seitens der anderen Vorstandsmitglieder vorgelegt wird (Vollmacht oder dahingehende Satzungs-/Ordnungsregelung).

Mitglieder mit bspw. zwei Vorständen können durch beide Vorstände auf dem DRT vertreten werden (haben aber dennoch natürlich insgesamt nur eine Stimme).

2. Rugby-Unterabteilungen von Hauptvereinen

Der Vorstand des Hauptvereines muss persönlich erscheinen, falls in der Satzung des Hauptvereines nicht geregelt ist, dass der Abteilungsleiter vom Vorstand zur Vertretung in Abteilungsangelegenheiten ermächtigt ist oder er als besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB im Vereinsregister eingetragen ist.

3. Landesverbände

Für die Landesverbände gilt auch, dass Vertreter nur zulässig sind, falls eine entsprechende Regelung in der Satzung des Landesverbandes dies vorsieht.

Die überwiegende vereinsrechtliche Ansicht verlangt, dass die Vertretung eines korporativen Mitglieds durch eine andere Person als den Vorstand einer Satzungsregelung bedarf (siehe Schimke/Dauernheim, Handbuch Vereins- und Verbandsrecht, 14. Auflage 2018, Rn. 1451 und Rn. 1453 mit Verweis auf einschlägige Rechtsprechung.; ebenso: BeckOK BGB/Schöpflin (2021) BGB § 32 Rn. 23; Stöber/Otto, Hb zum Vereinsrecht, 16. Auflage 2016, Rn. 718: „Bevollmächtigte können auch bei juristischen Personen nur bei ausdrücklicher Zulassung in der Satzung auftreten.“). Wir beschreiten hier also auf Grundlage des gegenwärtigen Meinungsstandes den rechtssichersten Weg, auch wenn dieser restriktiv erscheint, und konzentrieren uns darauf am DRT in München die Vertreterregelung in der von den Mitgliedern gewünschten und der Kommission bearbeiteten Version als Satzungsparagraphen zu implementieren.